

## Ortsvereins-Statut

---

### I. Organisation des Ortsvereins

#### § 1 Ortsverein Lauffen-Neckarwestheim

Die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die auf der Gemarkung der Stadt Lauffen und der Gemeinde Neckarwestheim wohnen, bilden den Ortsverein. Er führt den Namen „SPD Ortsverein Lauffen-Neckarwestheim“ und ist eine Gliederung im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts der SPD.

#### § 2 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Für den Bereich des Ortsvereins können Arbeitsgemeinschaften gemäß den Richtlinien des Parteivorstandes gebildet werden. Für sie gilt dieses Statut sinngemäß.
- (2) Arbeitsgemeinschaften sind für alle Mitglieder des Ortsvereins offen. Der Vorstand des Ortsvereins ist zu allen Veranstaltungen einzuladen.

#### § 3 Arbeitskreise

- (1) Durch den Vorstand oder durch die Hauptversammlung können Arbeitskreise für den Bereich des Ortsvereins gebildet werden. Sie sind mit fest umrissenen Aufgaben auszustatten.
- (2) Sachlich bzw. zeitlich begrenzte Arbeitskreise sind aufgelöst, wenn das einsetzende Gremium die sachliche Erledigung der gestellten Aufgabe oder den Zeitablauf feststellt.
- (3) Arbeitskreise wählen ihren/ihre Sprecher/Sprecherin. Dieser/diese ist dem Vorstand für die Tätigkeit des Arbeitskreises verantwortlich. Arbeitskreise sind für alle Mitglieder des Ortsvereins offen.
- (4) Ständige Arbeitskreise können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aufgelöst werden.

### II. Organe

#### § 4 Organe

Organe des Ortsvereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins. Hat sie Wahlen durchzuführen, ist sie als Hauptversammlung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für:
  1. Beschluss und Änderung des Ortsvereinsstatuts
  2. Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den übrigen Organen des Ortsvereins
  3. Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen anderer Organe des Ortsvereins
  4. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes des Ortsvereins
  5. Wahl und Abwahl der Delegierten zu Kreiskonferenzen
  6. Wahl der Delegierten zu Wahlkreiskonferenzen, soweit diese nach den Wahlgesetzen gesondert zu wählen sind
  7. Aufstellung von Bewerbern/Bewerberinnen für öffentliche Wahlen, soweit hierfür die Zuständigkeit des Ortsvereins gegeben ist.
  8. Wahl der Revisoren/Revisorinnen des Ortsvereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens zweimal, sie muss jährlich mindestens einmal stattfinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  1. auf Beschluss des Vorstandes
  2. auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Ortsvereins.

Im Fall der Ziffer 2 ist dem Antrag die verlangte Tagesordnung beizufügen und unverzüglich einzuladen.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Sie hat zur Mitgliederversammlung spätestens eine Woche, zur Hauptversammlung spätestens drei Wochen vorher an die Mitglieder zu erfolgen.
- (7) Anträge kann jedes Mitglied des Ortsvereins stellen. Sie müssen schriftlich eingereicht werden und sollen einen Adressaten/Adressatin enthalten.
- (8) Der Vorstand setzt für jede Hauptversammlung eine Mandatsprüfungskommission ein. Diese prüft die Stimmberechtigung der erschienenen Mitglieder anhand des Mitgliedsbuches. Stimmrecht hat nur, wer dem Ortsverein angehört, sein/ihr Mitgliedsbuch vorlegt und mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Verzug ist. Ausnahmen entscheidet die Hauptversammlung.
- (9) gestrichen

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er wird auf zwei Jahre gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer/der KassiererIn, dem Schriftführer/ der Schriftführerin, dem Pressereferenten/Pressereferentin und den Beisitzern. Der Ehrenvorsitzende/die Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand. Ein Vertreter/eine Vertreterin der Genossen aus Neckarwestheim hat ebenfalls Sitz und Stimme im Vorstand. Er/Sie wird von Neckarwestheim vorgeschlagen und von der Versammlung bestätigt.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder ein Vertreter/eine Vertreterin der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion gehört ihm mit beratender Stimme an.
- (3) Der Vorstand gibt der Hauptversammlung einen Tätigkeits- und einen Kassenbericht. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag. Die Entlastung des Kassiers/der KassiererIn erfolgt gesondert auf Antrag der Revisoren.

## III. Beschlussfassung, Protokollführung

### § 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (1) Mitglieder- und Hauptversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.

### § 8 Protokollführung

- (1) Von Mitgliederversammlungen, von außerordentlichen Mitgliederversammlungen, von Hauptversammlungen und von Sitzungen des Vorstandes werden Beschlussprotokolle geführt.
- (2) Protokolle sind vom jeweiligen Protokollführer/Protokollführerin und von dem/der jeweiligen Versammlungs- oder SitzungsleiterIn zu unterschreiben.

- (3) Auf Verlangen sind Protokolle dem Vorstand des Ortsvereins vorzulegen. Die Mitglieder haben das Recht zur Protokolleinsicht.

## IV. Wahlen

### § 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Wahlen nach diesem Statut erfolgen nach der Wahlordnung der SPD.
- (2) Die Vorschriften dieses Statuts sind nur ergänzende Bestimmungen der Wahlordnung der SPD.

### § 10 Besetzung von Parteiämtern

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt.
- (2) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
- (2a) Bei Listenwahlen werden zunächst Frauen und Männer für je 40% der zu besetzenden Parteiämter mit getrennten Listen gewählt; für die restlichen 20% der zu besetzenden Parteiämter werden Frauen und Männer mit einer gemeinsamen Liste gewählt. Abweichend von Satz 1 können Bezirkssatzungen und Unterbezirksstatute ein anderes Wahlverfahren zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen der Partei vorsehen. Erläuterung: Der eingefügte Absatz regelt das Wahlverfahren für Wahlgänge in denen die Quote zur Anwendung kommt. Das vorgesehene Verfahren sieht getrennte Listen für Frauen und Männer zur Besetzung von je 40 % der Parteiämter und eine gemeinsame Liste für die übrigen 20 % der zu besetzenden Parteiämter vor. Das Wahlverfahren gilt für alle Gliederungsebenen und ermöglicht eine einheitliche Handhabung der Wahlordnung für sämtliche Wahlen. Sowohl für die Wahl mit getrennten für je 40% der zu besetzenden Parteiämter als auch für die gemeinsame Listenwahl für die restlichen 20 % gilt die allgemeine Höchststimmenregelung nach § 8 Abs. 2. Der allgemeine Grundsatz, dass Wahlen eine entsprechende Anzahl von Kandidaturen voraussetzen, gilt auch in diesen Fällen, und zwar mit der Maßgabe, dass bei einer nicht ausreichenden Anzahl von Kandidaten des einen Geschlechts Kandidaten des anderen Geschlechts zum Zuge kommen.
- (3) Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl, falls satzungsmäßig nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Revisoren können offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

### § 11 Aufstellung von Kandidaten/Kandidatinnen für Gemeinderatswahlen

- (1) Die Mitglieder in Lauffen und Neckarwestheim entscheiden über die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen separat nach dem Kommunalwahlgesetz.
- (2) Für die Wahl der Gemeinderatskandidaten, der Gemeindegewählenden legt der Vorstand eine Vorschlagsliste vor.
- (3) Gibt es eine/einen SpitzenkandidatIn, wird er /sie in Einzelwahl, die weiteren KandidatInnen können in Gruppen nach den Grundsätzen der Listenwahl gewählt werden. Für jeden Wahlgang können aus der Mitgliederversammlung zusätzliche Vorschläge gemacht werden. Sie gelten nur für den jeweiligen Wahlgang.
- (4) Scheiden KandidatInnen aus der Vorschlagsliste nach der Entscheidung der Hauptversammlung aus, rücken innerhalb der Liste die nachfolgenden KandidatInnen auf.

### § 12 Ersatzwahlen

- (1) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus ihren Ämtern und beträgt die restliche Amtszeit mehr als drei Monate, sind Ersatzwahlen vorzunehmen.
- (2) Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

## V. Vertretung des Ortsvereins

### § 13 Vertretung

- (1) Der Vorsitzende, die Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner/ihrer StellvertreterInnen, vertreten den Ortsverein nach außen und gegenüber Parteigliederungen und Organen.
- (2) In allen finanziellen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung des Ortsvereins durch den Kassierer/die KassiererIn. Er/Sie wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Ortsvereins vertreten.
- (3) Der Vorstand des Ortsvereins kann bestimmen, dass der Kassierer/die KassiererIn nur zusammen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden zeichnungsberechtigt ist.

### § 14 Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen und Erklärungen des Ortsvereins dürfen nur durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder durch den in der Hauptversammlung gewählten Sprecher/Sprecherin erfolgen. Der Vorstand kann ein anderes Mitglied beauftragen. In diesem Fall ist die Veröffentlichung oder Erklärung zuvor mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dem Vorstand abzustimmen.

## VI. Kassengeschäfte

### § 15 Abrechnungen

Der Kassierer/die KassiererIn des Ortsvereins rechnet jährlich mit der Landeskasse und der Kreiskasse ab. Er/Sie überweist die Beitragsanteile.

## VII. Sonstige Bestimmungen

### § 17 Änderung des Statuts

- (1) Dieses Statut kann nur durch eine Mitgliederversammlung des Ortsvereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (2) Die Änderung muss auf der Tagesordnung der Einladung stehen. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

### § 18 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 18. März 1985 in Kraft, geändert am 10. Dezember 1993, geändert nach Beschlussfassung der Hauptversammlungen am 24. April 2009 und am 18.03.2011.